



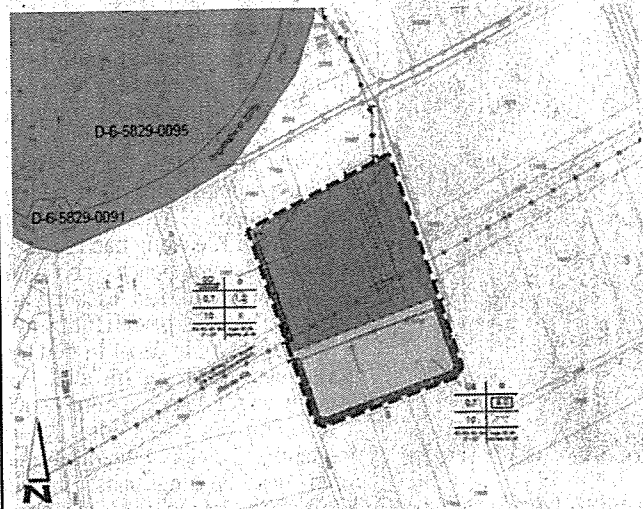
Bekanntmachung

2. Änderung des Bebauungsplanes für das Gewerbe- und Sondergebiet *An der Ringstraße* in der Gemarkung Hofheim i.UFr. im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat Hofheim i.UFr. hatte in der Sitzung am 19.02.2020 die 2. Änderung des Bebauungsplanes für das Gewerbe- und Sondergebiet *An der Ringstraße* in der Gemarkung Hofheim i.UFr. beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

Aktuell beträgt die zulässige Verkaufsfläche 1.655 m², die im Zuge der 2. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbe- und Sondergebiet *An der Ringstraße* auf 2.200 m² vergrößert werden soll. Durch die geplante Änderung wird die Fläche für das Sondergebiet auf ca. 0,72 ha erhöht und die Fläche für das Gewerbegebiet auf ca. 0,37 ha reduziert. Die Gesamtfläche des Geltungsbereiches bleibt mit ca. 1,17 ha bzw. mit Verkehrsflächen auf ca. 1,41 ha unverändert. Der Planungsbereich umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 1959 und 1960 der Gemarkung Hofheim i.UFr., zwischen dem Friedhof und der Ortsstraße *Am Sänniggrund*, durch welche er erschlossen wird.



Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB geändert werden soll. Ferner wird vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 BauGB und § 10a Absatz 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Der vom Stadtrat Hofheim i.UFr. in der Sitzung am 19.02.2020 gebilligte und zur Auslegung beschlossene Entwurf der Bebauungsplanänderung einschließlich der Begründung wird nunmehr in der Zeit vom

18.03.2020 bis 20.04.2020

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Die Planunterlagen können während der allgemeinen Öffnungszeiten in der **Verwaltungsgemeinschaft Hofheim i.UFr. (Bauverwaltung), 97461 Hofheim i.UFr., Obere Sennigstraße 6, (Nebengebäude), Zimmer 2**, eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungspläne unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Einsichtnahme im Internet:

Die relevanten Planunterlagen mit Begründung sind während der Auslegungsdauer in das Internet auf der Seite der Stadt Hofheim i.UFr. eingestellt und können unter der Adresse www.stadt-hofheim.de eingesehen und abgerufen werden, u. a. über folgende Adresse <https://www.stadt-hofheim.de/kontakt/aktuelles.html>

Hofheim i.UFr., 09.03.2020

Stadt Hofheim i.UFr.